

# Samtgemeinde Elbtalaue

## Der Samtgemeindebürgermeister

Gemeinden Damnitz, Göhrde, Gusborn, Jameln, Karwitz, Langendorf, Neu Darchau  
und Zernien sowie Stadt Dannenberg (Elbe) und Stadt Hitzacker (Elbe)

Stadt  
Land  
Fluss

# Informationen zur Datenverarbeitung nach Art. 13, 14 DSGVO (Planfeststellungsverfahren)

## Kontaktdaten:

Sollten Sie Fragen zum Datenschutz haben, können Sie bei folgenden Adressen nachfragen:

### Verantwortliche Stelle i.S. von Art. 13, 14 DSGVO

#### **SAMTGEMEINDE ELBTALAU**

Der Samtgemeindebürgermeister  
Herr Jürgen Meyer  
Rosmarienstraße 3  
29451 Dannenberg (Elbe)

05861/808-500  
info@elbtalaue.de

#### **Zuständige Stelle für die Datenverarbeitung:**

Frau Tanja Basedow  
Rosmarienstraße 3  
29451 Dannenberg (Elbe)

05861/808-301  
t.basedow@elbtalaue.de

#### **Datenschutzbeauftragter der Samt- gemeinde Elbtalaue:**

ITEBO GmbH  
Herr Kim Schoen  
Stüvestraße 26  
49076 Osnabrück

0541 9631 – 222  
Fax: 0541 9631 – 196  
schoen@itebo.de  
www.itebo.de

## Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten bei der Samtgemeinde Elbtalaue:

### **Zweck der Verarbeitung: Planfeststellungsverfahren**

Planfeststellungsverfahren haben zum Ziel, den Bau von Infrastrukturvorhaben sowie Großprojekten zu genehmigen. Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr ist in Niedersachsen die zuständige Planfeststellungsbehörde für

- ✓ Maßnahmen an Bundesautobahnen und für die im Bedarfsplan für Bundesfernstraßen genannten Bundesstraßen,
- ✓ Flughäfen und Landeplätze mit beschränktem Baubereich,
- ✓ Betriebsanlagen für Straßenbahnen und Seilbahnen,
- ✓ nicht-bundeseigene Eisenbahnen (NE-Bahnen),
- ✓ Hochspannungsleitungen ab einer Spannung von 110 kV sowie Höchstspannungsleitungen.

(Hinweis: Bei bundeseigenen Eisenbahnen sowie bei Bahnstromfernleitungen ist die Landesbehörde in Niedersachsen die zuständige Anhörungsbehörde. Sie führt innerhalb des Planfeststellungsverfahrens das Anhörungsverfahren durch; Planfeststellungsbehörde ist hier das Eisenbahn-Bundesamt.)

Die Genehmigung wird als Planfeststellungsbeschluss bezeichnet. Dessen Zweck besteht darin, alle von dem Bauvorhaben betroffenen öffentlichen und privaten Belange gegeneinander abzuwägen und widerstrebende Interessen auszugleichen, ohne dass es weiterer öffentlicher Verfahren oder Zustimmungen anderer Behörden bedarf.

Die Planfeststellung (Planfeststellungsbeschluss sowie Plangenehmigung) ersetzt alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen und Zustimmungen (so genannte Konzentrationswirkung). Zudem ist sie Voraussetzung für eine später mögliche Enteignung sowie eine vorläufige Besitzzeiweisung. Daneben kommt für andere kleine Bauvorhaben ein Planverzicht in Fällen unwesentlicher Bedeutung in Betracht; das heißt, dass andere öffentliche Belange nicht berührt sowie Rechte Anderer nicht beeinflusst werden.

Das Planfeststellungsverfahren ist ein förmliches Verwaltungsverfahren, das seine rechtliche Grundlage in §§ 72 bis 79 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) findet. Hier von abweichende Regelungen finden sich unter anderem im Bundesfernstraßengesetz (FStrG), dem Luftverkehrsgesetz (LuftVG), dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG), dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) und dem Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (EnWG).

Die Samtgemeinde Elbtaulaue und ihre Mitgliedsgemeinden werden bei Planfeststellungsverfahren nicht nur im Rahmen der Anhörung beteiligt, sondern müssen nach § 73 Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz den Feststellungsplan innerhalb von drei Wochen nach Zugang für die Dauer eines Monats zur Einsichtnahme auslegen.

Die Samtgemeinde Elbtaulaue und ihre Mitgliedsgemeinden müssen die dafür notwendigen personenbezogenen Daten verarbeiten.

### Rechtsgrundlage der gesetzlichen Aufgabe:

§ 73 Abs. 3 VwVfG

### Rechtsgrundlage der Verarbeitung:

Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. c) DSGVO

## **Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten durch die Samtgemeinde Elbtalaue an Dritte:**

Eine Übermittlung von personenbezogene Daten findet ggf. an folgende Personen / Institutionen statt:

- ✓ Planfeststellungsbehörde

## **Betroffene Kategorien personenbezogener Daten**

Es werden folgende personenbezogene Daten und Kategorien von Daten für vorstehende Zwecke von der Samtgemeinde Elbtalaue erhoben:

- ✓ Vorname
- ✓ Name
- ✓ Anschrift
- ✓ Telefonnummer
- ✓ E-Mail-Adresse

## **Herkunft personenbezogener Daten**

Die personenbezogenen Daten werden von der Planfeststellungsbehörde sowie ggf. im Auslegungsverfahren erhoben.

## **Pflicht zur Bereitstellung der personenbezogenen Daten**

Die personenbezogenen Daten müssen zur Verfügung gestellt werden, weil ansonsten Einwendungen nicht bearbeitet werden können. Eine gesetzliche Verpflichtung darüber hinaus besteht nicht.

## **Von der Verarbeitung betroffene Personen**

Von der Verarbeitung sind die Einwenderinnen und Einwender sowie die Ansprechpartner der Träger öffentlicher Belange betroffen.

## **Dauer der Speicherung**

Die personenbezogenen Daten werden 10 Jahre nach Abschluss des Verfahrens gelöscht.

## **Betroffenenrechte nach Art. 15 ff. DSGVO**

### **Recht auf Auskunft**

Sie können Auskunft über Ihre von uns verarbeiteten personenbezogenen Daten verlangen (Art. 15 DSGVO). In Ihrem Auskunftsantrag sollten Sie Ihr Anliegen präzisieren, um

uns das Zusammenstellen der erforderlichen Daten zu erleichtern. Daher sollten in dem Antrag möglichst Angaben zum konkreten Verwaltungsverfahren gemacht werden.

### **Recht auf Berichtigung**

Sollten die Sie betreffenden Angaben nicht (mehr) zutreffend sein, können Sie eine Berichtigung verlangen. Sollten Ihre Daten unvollständig sein, können Sie eine Vervollständigung verlangen (Art. 16 DSGVO).

### **Recht auf Löschung**

Sie können unter den Voraussetzungen des Art. 17 DSGVO die Löschung Ihrer bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten verlangen. Ihr Anspruch auf Löschung hängt u. a. davon ab, ob die Sie betreffenden Daten von uns zur Erfüllung unserer gesetzlichen Aufgaben noch benötigt werden.

### **Recht auf Einschränkung der Verarbeitung**

In den in Art. 18 DSGVO genannten Fällen (z.B. wenn Sie die Richtigkeit Ihrer gespeicherten Daten bestreiten) haben Sie das Recht, eine Einschränkung der Verarbeitung der Sie betreffenden Daten zu verlangen. Eine Verarbeitung kann trotz Einschränkung dennoch erfolgen, soweit an der Verarbeitung ein wichtiges öffentliches Interesse besteht.

### **Recht auf Widerspruch**

Sie haben ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten, soweit dafür Gründe vorliegen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, und sofern an der Verarbeitung kein überwiegendes öffentliches Interesse besteht oder eine Rechtsvorschrift uns zur Verarbeitung verpflichtet (Art. 21 DSGVO).

### **Widerrufsrecht bei Einwilligung**

Beruhet die Verarbeitung personenbezogener Daten auf Ihrer Einwilligung, können Sie diese jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Bitte beachten Sie, dass in diesem Fall die Nutzung unserer Angebote für Sie nicht mehr möglich sein könnte.

### **Recht auf Beschwerde**

Wenn Sie der Auffassung sind, dass wir Ihrem Anliegen nicht oder nicht in vollem Umfang nachgekommen sind, können Sie bei der Landesbeauftragten für den Datenschutz Niedersachsen, Prinzenstraße 5, 30159 Hannover (Prinzenstraße 5, 30159 Hannover, Telefon: 0511 – 120 4500, E-Mail: [poststelle@lfd.niedersachsen.de](mailto:poststelle@lfd.niedersachsen.de)), Beschwerde einlegen.

### **Allgemeine Hinweise zu diesen Rechten**

In einigen Fällen können oder dürfen wir Ihrem Anliegen nicht entsprechen. Sofern es gesetzlich zulässig ist, teilen wir Ihnen in diesem Fall immer den Grund für die Ablehnung mit. Wir werden Ihnen aber grundsätzlich innerhalb eines Monats nach Eingang Ihres Anliegens antworten. Sollten wir länger als einen Monat für eine abschließende Klärung brauchen, erhalten Sie eine Zwischennachricht.